

Burgenländisches
Tourismusgesetz
1992

StF: LGBl. Nr. 36/1992
idF: LGBl. Nr. 7/1994
LGBl. Nr. 33/1994
LGBl. Nr. 32/2001
LGBl. Nr. 20/2003
LGBl. Nr. 33/2007

Abschnitt I

Ziele und Umsetzung

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Unter Tourismus ist der gesamte der Erholung und Gesundheit, der Besichtigung von und der Erbauung an landschaftlichen Schönheiten, kulturellen Werten oder historischen Plätzen, Sportausübung, der Volkstumspflege, dem gesellschaftlichen Leben oder dem Vergnügen dienende Aufenthalt von Gästen und der damit zusammenhängende Reise- und Ausflugsverkehr zu verstehen.

(2) Die Stärkung des Tourismus umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben, insbesondere soll durch entsprechende Marktforschung, durch Beratung bei der Schaffung des Angebotes, durch die Entwicklung einer positiven Tourismusgesinnung in der Bevölkerung, durch Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung von Werbelinien und durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

(3) Durch den Tourismus sollen auch positive Auswirkungen in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Kultur, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erreicht werden.

§ 2

Umsetzung

Bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird die Landesregierung von den örtlichen und regionalen Tourismusverbänden und dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ unterstützt.

Abschnitt II

Organisation der örtlichen Tourismusverbände und der Regionalverbände

§ 3

Örtlicher Tourismusverband

(1) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus im Burgenland hat die Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der Gemeinde einen örtlichen Tourismusverband (Pflichtverband) zu errichten. Mitglieder des örtlichen Tourismusverbandes sind die auf Grund ihrer Tätigkeit wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar vom Tourismus berührten Unternehmer in den Gemeinden der Ortsklassen I bis III. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Aus den in Abs. 1 angeführten Gründen können die Unternehmer in den Gemeinden der Ortsklasse IV die Bildung eines örtlichen Tourismusverbandes anzeigen. Dieser kann durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Gemeinde errichtet werden, wenn sich die Mehrheit der Unternehmer dafür ausspricht und dies im Interesse des Tourismus gelegen ist. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) In Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung, als Kurort anerkannt worden sind, ist kein örtlicher Tourismusverband zu errichten. Rechte und Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes übernimmt der Kurfonds (§ 17 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung). Nach Maßgabe der Bestimmungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung, übernehmen Rechte und Aufgaben der Vollversammlung (§ 5) die Kurversammlung (§ 17a) des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung), die des Vorstandes (§ 6) die Kurkommission (§ 18 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung) und die des Obmannes (§ 7) der Vorsitzende der Kurkommission (§ 18a des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland, des Vorstandes des Landesverbandes "Burgenland Tourismus" (§ 17) und der Gemeinden zu erfolgen. Dabei ist auf die Anzahl der Nächtigungen sowie auf das örtliche Aufkommen an Getränkesteuer im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 Bedacht zu nehmen. Die Gemeinden haben der Landesregierung jährlich die Anzahl sämtlicher in der Gemeinde erfolgten Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu melden. Die Landesregierung hat alle fünf Jahre den aktuellen fünfjährigen Durchschnitt der Nächtigungen zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Es fallen jedenfalls in die Ortsklasse I die Landeshauptstadt und jene Gemeinden, in deren Bereich mehr als 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt erfolgten, in die Ortsklasse II die Bezirkshauptorte, sofern nicht die Voraussetzungen für die Einreihung in die Ortsklasse I vorliegen sowie jene Gemeinden, in denen über fünf bis 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt und in die Ortsklasse III jene Gemeinden, in denen eine bis fünf Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt festzustellen sind. In die Ortsklasse IV fallen alle übrigen Gemeinden. Übersteigt das jährliche Getränkesteueraufkommen im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 pro Einwohner einer Gemeinde die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen oder wird in der Gemeinde ein Mobilheimplatz betrieben, so ist die Gemeinde nicht jener Ortsklasse, in die sie aufgrund der Anzahl der Nächtigungen fallen würde, sondern der nächsthöheren Ortsklasse zuzuordnen. Die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen wird gebildet, indem die jährlichen Getränkesteueraufkommen im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 aller Gemeinden des Landes durch die auf Grund der jeweils letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungszahl des Landes geteilt wird.

(5) Ist eine Zuordnung in eine höhere Ortsklasse nicht bereits aufgrund des Getränkesteueraufkommens erfolgt, so kann eine Gemeinde der nächsthöheren Ortsklasse zugeordnet werden, wenn sie entweder über natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen oder über künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Angebote oder über sportliche sowie gesundheitsfördernde Einrichtungen verfügt. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. wesentlicher Rückgang der Nächtigungen oder des Ausflugstourismus in der Gemeinde) kann eine Gemeinde über Antrag der nächstniedrigeren Ortsklasse zugeordnet werden.

(6) Unter Unternehmern im Sinne der Absätze 1 und 2 sind jene natürlichen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, juristische Personen und eingetragenen Erwerbsgesellschaften zu verstehen, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang (Beitragsgruppen A bis C) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben.

(7) Natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind,

können auf ihren Antrag durch Beschluss der Vollversammlung als freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Hauptwohnsitz (Sitz, Standort) haben und
- c) jährlich den Tourismusförderungsbeitrag der Beitragsgruppe C gem. § 27 Abs. 2 leisten.

(8) Die freiwillige Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt des Mitgliedes oder durch Beschluss der Vollversammlung beendet werden. Vom Beginn sowie von der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist der Landesverband „Burgenland Tourismus“ umgehend unter Vorlage der Beschlussprotokolle zu verständigen

§ 4

Organe des örtlichen Tourismusverbandes

(1) Die Organe des örtlichen Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 5

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen den örtlichen Tourismusverband bildenden Unternehmern (§ 3 Abs. 6), den freiwilligen Mitgliedern (§ 3 Abs. 7) und den drei von der Gemeinde entsendeten Vorstandsmitgliedern (§ 6 Abs. 1). Die entsendeten Vorstandsmitglieder, die bei Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates bis zum Tag der Beschlussfassung über die Entsendung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) und der beiden Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- c) Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Mitgliedern in die Tourismuskonferenz des Landesverbandes "Burgenland Tourismus";
- d) Entsendung eines Delegierten pro begonnene zehn Mitglieder in die Vollversammlung des Regionalverbandes;
- e) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft;
- f) Beschlussfassung über die Zuweisung von Tourismusabgaben an den Regionalverband;
- g) Beschlussfassung über den Antrag an die Landesregierung auf Auflösung des örtlichen Tourismusverbandes in der Ortsklasse IV;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern (§ 3 Abs. 7) in den örtlichen Tourismusverband

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann (Obmannstellvertreter) verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung oder zur Neuwahl des Vorstandes hat binnen vier Wochen nach Errichtung des örtlichen

Tourismusverbandes oder nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes (§ 4 Abs. 2) durch den Bürgermeister zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem ist die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt bis zur Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) der Bürgermeister, ansonsten der Obmann (Obmannstellvertreter). Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bis zu deren Wahl der Bürgermeister) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§ 5a Stimmrecht

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch ein den Mitgliedern der Vollversammlung bekanntes Familienmitglied handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter (Abs. 1 und 2) darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wobei vier von der Vollversammlung gewählt werden und drei von der Gemeinde nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien entsendet werden.

(2) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des örtlichen Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur-, Tourismus-, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(3) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7 Obmann

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des örtlichen Tourismusverbandes nach Außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Verbandes laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

§ 9 Regionalverband

(1) Im Interesse der Förderung des Tourismus können zwei oder mehrere örtliche Tourismusverbände auf Grund von Beschlüssen der jeweiligen Vollversammlung die Bildung eines Regionalverbandes anzeigen. Dieser kann durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland und der beteiligten Gemeinden errichtet werden, wenn dies im besonderen Interesse der Förderung des Tourismus in dieser Region gelegen ist. Darüber hinaus kann die Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland und des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ örtliche Tourismusverbände durch Verordnung zu einem Regionalverband zusammenschließen bzw. einem bestehenden Regionalverband angliedern, wenn dies zur Wahrnehmung und Förderung der überörtlichen Interessen des Tourismus erforderlich ist. Die Regionalverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Die Errichtung eines Regionalverbandes ist von der Landesregierung dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10 Organe des Regionalverbandes

(1) Die Organe des Regionalverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11
Vollversammlung des Regionalverbandes

(1) Der Vollversammlung gehören als Mitglieder an:

- a) pro begonnene zehn Mitglieder, die dem örtlichen Tourismusverband angehören, ein von dessen Vollversammlung entsendeter Delegierter;
- b) die von den Gemeinden entsendeten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1); diese sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.“

(2) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- b) Bestimmung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- c) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der regionalen Tourismuswirtschaft.

(3) Hinsichtlich der Funktionsdauer der entsendeten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1) gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß. Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann (Obmannstellvertreter) verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung oder zur Neuwahl des Vorstandes hat binnen vier Wochen nach der Errichtung des Regionalverbandes oder nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes (§ 10 Abs. 2) durch den Präsidenten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.“

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt bis zur Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) der Präsident des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“, ansonsten der Obmann (Obmannstellvertreter). Er eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bis zu deren Wahl der Präsident des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

(6) § 5a gilt sinngemäß.

§ 12
Vorstand des Regionalverbandes

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wobei vier von der Vollversammlung gewählt werden. Daneben entsenden alle Gemeinden, deren örtliche Tourismusverbände dem Regionalverband angehören, je einen Vertreter in den Vorstand. Im Vorstand stimmberechtigt sind, wenn sich mehr als drei örtliche Tourismusverbände zu einem Regionalverband zusammenschließen, nur drei von den Gemeinden entsandte Mitglieder, wobei die Ausübung des Stimmrechts jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Gemeindepnamen wechselt. Für den Fall des

Zusammenschlusses zweier örtlicher Tourismusverbände zu einem Regionalverband entsendet die Gemeinde in der höheren Ortsklasse, bei gleicher Ortsklasse jene mit der höheren Nächtigungszahl, zwei Mitglieder.

(2) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(3) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13

Obmann des Regionalverbandes

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des Regionalverbandes nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 14

Rechnungsprüfer des Regionalverbandes

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Verbandes laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen für den örtlichen Tourismusverband und den Regionalverband

§ 15

Geschäftsstelle

(1) In örtlichen Tourismusverbänden bzw. Regionalverbänden in deren Gebiet die Nächtigungszahl pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt mindestens 100.000 beträgt, soll zur Besorgung der dem Verband obliegenden Aufgaben gemeinsam mit den Gemeinden eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Leitung dieser Geschäftsstelle obliegt einem hauptberuflichen Geschäftsführer. Als

Geschäftsführer ist vom Vorstand des örtlichen Tourismusverbandes bzw. des Regionalverbandes eine fachlich geeignete Person zu bestellen.

(2) In fachlicher Hinsicht hat der Geschäftsführer Konzepte für die Aufgabenbesorgung des Tourismusverbandes zu entwickeln (Tourismuswerbung, Tourismusveranstaltungen und sonstige Betreuung der Gäste, Kooperation mit den Mitgliedern des Tourismusverbandes sowie anderen Trägern des Tourismus, Statistik über den Tourismus, Verwaltungsangelegenheiten), diese samt den entscheidungswichtigen Unterlagen den Organen des Tourismusverbandes vorzulegen und nach Beschlußfassung für ihre Verwirklichung zu sorgen.

(3) Der Geschäftsführer hat den Obmann des Tourismusverbandes zu unterstützen und ihn laufend über die Angelegenheiten der Geschäftsstelle und sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbandes zu informieren und dem Vorstand sowie der Vollversammlung auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Geschäftsführer ist in Angelegenheiten der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle und bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung der sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbandes im Rahmen des Budgets und der ihm von den zuständigen Organen erteilten Ermächtigung zeichnungsberechtigt.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes des Tourismusverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16

Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes und des Regionalverbandes

Den Tourismusverbänden obliegen insbesondere

- a) alle im Interesse der Förderung des Tourismus erforderlichen Maßnahmen, vor allem in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, nach Maßgabe der vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ festgelegten Marketinglinie,
- b) die Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der für Tourismuszwecke eingelangten finanziellen Mittel (Tourismusabgaben, freiwillige Beiträge, Förderungen etc.)

Abschnitt IV

Organisation des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“

§ 17

Landesverband „Burgenland Tourismus“

(1) Als Landesorganisation für den Tourismus wird der Landesverband „Burgenland Tourismus“ errichtet, dem die örtlichen Tourismusverbände und die Regionalverbände als Pflichtmitglieder angehören.

(2) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Er hat das Recht, das Landeswappen zu führen.

(3) Dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ obliegt insbesondere die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände, die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben und deren Koordinierung, die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die den Tourismus landesweit betreffen, sowie die Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle.

§ 18

Organe des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“

Die Organe des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ sind

- a) die Tourismuskonferenz,
- b) der Vorstand,
- c) der Präsident und der Vizepräsident,
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 19

Tourismuskonferenz

(1) Der Tourismuskonferenz gehören als Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) je ein Delegierter für jedes begonnene Hundert von Unternehmen der örtlichen Tourismusverbände,
- c) zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland,
- d) je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der im Burgenland bestehenden Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes,
- e) die Obmänner der Regionalverbände.

(2) Der Tourismuskonferenz obliegt

- a) die Kenntnisnahme und Beratung des genehmigten Voranschlages für das folgende Kalenderjahr,
- b) die Kenntnisnahme und Beratung des genehmigten Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahres,
- c) die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft,
- d) die Wahl von zwei Mitgliedern und von zwei Ersatzmitgliedern in den Vorstand,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

(3) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind der Landesregierung, welche insbesondere die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen hat, zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Tourismuskonferenz wird vom Präsidenten zumindest einmal jährlich einberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskonferenz schriftlich verlangt, ist der Präsident verpflichtet, die Tourismuskonferenz binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

(5) Jedes Mitglied ist spätestens am 14. Tage vor der Abhaltung einer Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, des Beginnes der Sitzung und der Tagesordnung zu verständigen. Die Tagesordnung ist vom Präsidenten festzusetzen, welcher auch den Vorsitz führt.

(6) Die Tourismuskonferenz ist beschlußfähig, wenn der Präsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Tourismuskonferenz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(7) Zu einem gültigen Beschluß der Tourismuskonferenz ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Tourismuskonferenz erforderlich.

(8) Die der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von zwei Mitgliedern und von zwei Ersatzmitgliedern in den Vorstand ist für jedes Mitglied gesondert mit Stimmzettel vorzunehmen. Als gewählt gilt, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt,

(9) Über die Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen.

(10) § 5a gilt sinngemäß. Für Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a gilt § 20 Abs. 2.

§ 20 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident,
- c) das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Regierungsmitglied,
- d) zwei zu entsendende Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55), welche die größte Mitgliederzahl hat und ein zu entsendender Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55) mit der zweitgrößten Mitgliederzahl und
- e) zwei Mitglieder, welche von der Tourismuskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, wobei der Landesregierung das Vorschlagsrecht für eines dieser Mitglieder zusteht.

(2) Im Verhinderungsfall sind die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a, b und c befugt, ihre Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Vorstands zusätzlich zu übertragen, wobei der Präsident seine Stimme nur dem Vizepräsidenten zusätzlich übertragen kann. Jedem Mitglied kann zusätzlich jedoch nur eine weitere Stimme übertragen werden. Für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 lit. d und e ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu entsenden oder zu wählen.

(3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nicht die Tourismuskonferenz zuständig ist,
- b) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlußfassung der Tourismuskonferenz vorbehaltenen Angelegenheiten,
- c) die Beschlußfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahrs, wobei nach Genehmigung der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Tourismuskonferenz zur Kenntnis zu bringen sind.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

(5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 21
Präsident und Vizepräsident

- (1) Der Präsident des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ ist der Landeshauptmann.
- (2) Der Vizepräsident des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ ist jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Finanzangelegenheiten zugewiesen sind. Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Finanzangelegenheiten, so hat die Landesregierung ein anderes Mitglied zum Vizepräsidenten zu bestellen.
- (3) Der Präsident ist mit der Führung der Geschäfte betraut und vertritt den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen.
- (4) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung in seinem Wirkungsbereich vom Vizepräsidenten vertreten.

§ 22
Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben die Gebarung des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Tourismuskonferenz einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

§ 23
Geschäftsstelle

Der Vorstand des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Tourismusdirektors (Direktor-Stellvertreters) zu unterstellen, der vom Vorstand bestellt wird.“

Abschnitt V

Finanzielle Grundlagen der Tourismuswerbung

§ 24

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Tourismusförderung werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Tourismusabgaben sind:

- a) Ortstaxen,
- b) Tourismusförderungsbeiträge,
- c) Tourismusabgabe von Ferienwohnungen.

§ 25

Ortstaxe

(1) In allen Gemeinden ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmung eine Ortstaxe einzuheben. Dies gilt nicht für jene Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15 in der jeweils geltenden Fassung, als Kurort anerkannt wurden bzw. deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebietes zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereiches erfolgt.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 26 Abs. 3 sind alle Gäste abgabepflichtig, die im Gemeindegebiet vorübergehend, d.h. nicht länger als zwei Monate, übernachten und dafür Entgelt entrichten. Es ist gleichgültig, ob dieses Entgelt vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

(3) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung einzuheben. Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen (z.B. Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt. Ebenso sind die Betreiber von Mobilheimplätzen Unterkunftgeber.“

(4) Die Unterkunftgeber (Abs. 3) haben für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Nächtigungen zu führen und die eingehobenen Beträge bis zum 10. des nächstfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

(5) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unter Mitwirkung des örtlichen Tourismusverbandes Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen. Die Gemeinde hat, wenn Aufzeichnungen nach den Bestimmungen des Abs. 4 nicht vorliegen, auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln, falls ihr jedoch Unterlagen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Unterkunftgeber vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Die Unterkunftgeber haben den Organen des Landes und der Gemeinde auf Verlangen die der Bemessung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

(7) 40 % der Einnahmen aus der Ortstaxe gebühren der Gemeinde, 10 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und 50 % dem örtlichen Tourismusverband. Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlung der örtlichen Tourismusverbände über die Aufteilung der Einnahmen, wobei dem Regionalverband davon mindestens 50 % der auf die Verbandsangehörigen örtlichen Tourismusverbände entfallenden Einnahmen gebühren. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 5. des Monats 10 % der im vorangegangenen Monat vereinnahmten Ortstaxen an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ und 50 % entsprechend dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel an den örtlichen Tourismusverband und an den Regionalverband abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem örtlichen Tourismusverband bzw. dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

§ 26 Höhe der Ortstaxe

(1) Die Ortstaxe beträgt pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet mindestens 58 Cent, höchstens aber 1,45 Euro. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Ortstaxe für das nachfolgende Jahr mit Verordnung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen nach Anhörung des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ festzusetzen.

(2) Von der Zahlung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen unter 10 Jahren,
- b) alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung oder Berufsausübung im Bundesland,
- c) alle Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten;
- d) schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % und Blinde,
- e) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.

(3) Von den Mobilheimbesitzern ist für jedes Mobilheim eine pauschalierte Ortstaxe in der Höhe von 88,80 Euro pro Jahr einzuheben.

(4) Die Landesregierung hat die Wertbeständigkeit des in Abs. 3 bezeichneten Betrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 1992 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste

außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

§ 27

Tourismusförderungsbeitrag

(1) In allen Gemeinden der Ortsklassen I bis III, in Gemeinden der Ortsklasse IV nur dann, wenn ein örtlicher Tourismusverband besteht, wird für Zwecke der Tourismusförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ eine Abgabe in Form eines Beitrages (Tourismusförderungsbeitrag) eingehoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer (§ 3 Abs. 6) einer Gemeinde und die freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 7) des örtlichen Tourismusverbandes. Besteht in einer Gemeinde kein örtlicher Tourismusverband, so sind nur die in der Beitragsgruppe A angeführten Betriebe beitragspflichtig. Besteuerungsgegenstand ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist.

(2) Die Beitragsleistung beträgt für die im Anhang dieses Gesetzes vorgesehenen Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietungen nach Abs. 5) im einzelnen, wobei § 26 Abs. 4 anzuwenden ist:

A 1,5 ‰

B 1 ‰, jedoch höchstens 443,80 Euro

C 0,5 ‰, jedoch höchstens 177,50 Euro

Bemessungsgrundlage ist der Nettujahresumsatz. In der Ortsklasse I hat der Beitragspflichtige 100 %, in der Ortsklasse II 75 %, in der Ortsklasse III 50 % und in der Ortsklasse IV 25 % des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Ortsklassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als 7,30 Euro, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.

3) Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Beitragsgruppen des Anhanges fallen, so sind die Tourismusförderungsbeiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorzuschreiben, wobei die Zuordnung durch den Beitragspflichtigen zu erfolgen hat. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Beitrag jener Gemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung, im Burgenland maßgebend.

(4) Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft und die Burgenländische Erdgasversorgungs Aktiengesellschaft haben einen Beitrag von 1,5 ‰ des erzielten Nettujahresumsatzes hinsichtlich der Leistungen, die an gewerbliche Betriebe abgegeben werden, höchstens jedoch 25.000 Euro, an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu entrichten. Für diese Höchstgrenze ist § 26 Abs. 4 anzuwenden.

(5) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den Privatzimmervermietern in Form eines jährlichen Pauschalbetrages zu entrichten. Dieser beträgt

a) in der Ortsklasse I 53,30 Euro,

b) in der Ortsklasse II 39,90 Euro,

c) in der Ortsklasse III 26,60 Euro,

d) in der Ortsklasse IV 13,30 Euro.

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Jeder Unternehmer einschließlich der in Abs. 4 angeführten Gesellschaften hat bis 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ die Höhe des für die Beitragsbemessung

maßgebenden Umsatzes im zweitvorangegangenen Jahr bekannt zu geben. Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenden Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger. Der Landesverband „BurgenlandTourismus“ hat unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen über den Umsatz dem Beitragspflichtigen die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ kann zu diesem Zwecke von den Beitragspflichtigen die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen. Kommt ein Beitragspflichtiger aus eigenem Verschulden den vorstehenden Verpflichtungen innerhalb von drei Wochen nicht nach oder verweigert er die Vorlage der Unterlagen, so ist die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages durch Schätzung festzustellen.

(8) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit oder die freiwillige Mitgliedschaft beendet wird, gilt Folgendes:

Der gem. Abs. 2 errechnete Tourismusförderungsbeitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Anzahl der (angefangenen) Monate, in denen die Tätigkeit noch ausgeübt wurde oder die freiwillige Mitgliedschaft noch bestand, zu vervielfachen.

(9) Die Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Tourismusförderungsbeiträge obliegt dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Gegen Bescheide (Abs. 6 bis 8) ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(11) Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Abs. 4 als zwischen dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden geteilte Abgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 15 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“, 35 % dem Regionalverband und 50 % dem örtlichen Tourismusverband. Die Aufteilung der demnach den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden zustehenden Einnahmen auf die einzelnen Verbände erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren die Einnahmenanteile (35 % und 50 %) dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Besteht hingegen ein örtlicher Tourismusverband, jedoch kein Regionalverband, dem der örtliche Tourismusverband angehört, so ist der Anteil des Regionalverbandes (35 %) dem örtlichen Tourismusverband zuzuweisen. Gehört ein örtlicher Tourismusverband einem Regionalverband an, so kann dessen Vollversammlung dem Regionalverband aus seinen Einnahmen zusätzliche Mittel zuweisen.

§ 28

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine jährliche Abgabe zu leisten.

(2) Als Ferienwohnungen gelten Wohnungen und Baulichkeiten, die

1. nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, sondern außerhalb eines Gastgewerbebetriebes überwiegend zu Aufhalten während des Wochenendes oder des Urlaubes oder sonst nur zeitweilig für nicht berufliche Zwecke benutzt werden,

2. die im Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen (§ 14 Abs. 3 lit. f Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung) liegen und
3. deren Benützer keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

(3) Abgabepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilmäßig oder der Wohnungseigentümer.

(4) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder Vergrößerung einer Ferienwohnung.

(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

a) bei einer verbauten Fläche	bis zu 30 m ²	44,30 Euro
b) bei einer verbauten Fläche	von mehr als 30 m ² bis 50 m ²	62,10 Euro
c) bei einer verbauten Fläche	von mehr als 50 m ² bis 70 m ²	88,80 Euro
d) bei einer verbauten Fläche	von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	115,30 Euro
e) bei einer verbauten Fläche	von mehr als 100 m ² bis 130 m ²	142,00 Euro
f) bei einer verbauten Fläche	von mehr als 130 m ²	177,50 Euro

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern oder Wohnungen haben als Abgabepflichtige der Gemeinde unter Angabe der Größe der Nutzfläche jede Wohnung im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen.

(7) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgabe von Ferienwohnungen wesentlichen Umstände verpflichtet. Sollten berechnete Zweifel an der Richtigkeit dieser Abgaben entstehen, haben die Organe der Gemeinde oder des Landes gegen vorherige Anmeldung das Recht, die Wohnungen und Baulichkeiten zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten.

(8) Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ist dem Abgabepflichtigen mittels Bescheid der Gemeinde für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorzuschreiben. Die Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.

(9) 25 % der Einnahmen an der Tourismusabgabe von Ferienwohnungen gebühren der Gemeinde und 75 % dem örtlichen Tourismusverband. Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlungen der örtlichen Tourismusverbände über die Aufteilung der Einnahmen, wobei dem Regionalverband davon mindestens 50 % der auf die verbandsangehörigen örtlichen Tourismusverbände entfallenden Einnahmen gebühren. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 5. des Monats 75 % der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgaben für Ferienwohnungen entsprechen dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel an den örtlichen Tourismusverband und an den Regionalverband abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem örtlichen Tourismusverband bzw. dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

§ 29
Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Abschnitt VI

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 30
Strafbestimmungen

- Mit einer Geldstrafe bis 730 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer
- a) auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene Abgaben bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet;
 - b) entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften verweigert.

§ 31
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 3 Abs. 1 bis 4, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 25 und 28 geregelten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

Anhang zu § 27 Abs. 2
Beitragsgruppen

Beitragsgruppe A

Animateure
Aufstellen und Betrieb von Getränkeautomaten
Aufstellen und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten
Ausstellungsgestalter
Bäder
Bootsvermietung
Buschenschenken
Fremdenführer
Gastronomie
Gewerblich betriebene Golf- und Minigolfanlagen
Gewerbliche Tennisplatzvermietung
Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten und Sanatorien
Hotel- und Beherbergungsbetriebe
Kurärzte
Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
Liegestuhl- und Sonnenschirmverleih
Postkarteneinzelhandel
Privatzimmervermietungen
Radverleih
Reise- und Theaterkartenbüros
Schifffahrtsunternehmer
Sport-, Surf-, Segel- und Reitschulen
Vergnügungsbetriebe und Spielautomatenverleiher
Verleih von Sportausrüstung
Vermietung und Einstellen von Reitpferden
Vermietung von Bootseinstellplätzen
Vermietung von Camping- und Mobilheimplätzen
Vermietung von Sportanlagen

Beitragsgruppe B

Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen
Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
Ankündigungsunternehmen
Apotheken
Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker
Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe, Fiaker
Autogaragen
Autohandel
Autowaschanlagen
Bäcker
Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger
Banken im Sinne des Bankwesengesetzes
Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenken befassen
Bildagenturen
Blumenbinder und Floristen
Blumenhandlungen
Bootsbauer
Bootsreparaturwerkstätten
Dentisten
Dolmetscher und Übersetzungsbüros (ausgenommen literarische Übersetzer)
Drogerien
Edelsteinschleifer
Erzeugung von kosmetischen Präparaten

Feinkosthandel
Fitnesscenter, Sauna und Solarien
Fleischergewerbe
Fotografen
Fotofachhandel
Friseure
Garten- und Grünflächengestalter
Gärtner
Handel mit Autobedarf und –zubehör
Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien
Handel mit Sport- und Touristenartikeln
Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
Handpflege- und Fingernagelstudios
Herstellung und Verkauf von Edelserpentinwaren
Herstellung und Verkauf von Schilfrohrprodukten
Hörgeräteakustiker
Jagdvermittlung
Kleiderreinigungsbetriebe
Konditoren (Zuckerbäcker)
Korbflechter
Kraftfahrlinien
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugtechniker und -elektriker
Kraftfahrzeugverleih
Lebensmittelgroßhandel
Markt- und Meinungsforscher
Masseure
Motorradverleih
Obst- und Gemüse Einzelhandel
Privateisenbahnen
Reifenhandel
Segelmacher
Speiseeiserzeuger
Süßwarenhandelsbetriebe
Tabaktrafiken und Zeitungsverschleiß
Tankstellen
Tapezierer und Dekorateure
Tennis- und Schwimmlehrer
Veranstaltungsagenturen
Vermietung von Markt- und Messeständen
Vermietung von Wohnwagen und Wohnmobilen
Versicherungen
Versicherungsmakler und -berater
Wäscheverleiher (Mietwäsche)
Werbeagenturen
Werbegrafiker und -designer
Werbemittelhersteller
Werbetexter
Wettbüros
Zahntechniker
Zeltverleih
Zweiradhandel

Beitragsgruppe C

Baumärkte
Baumeister
Baumschulen

Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
Bettfedernhandel und -reinigung
Bierbrauereien
Binder, Drechsler, Bildhauer
Bodenleger
Dachdecker
Damen- und Herrenkleidermacher
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
Drucker
EDV-Handel und Beratung
Elektroinstallateure
Elektromaschinenbauer, Elektroniker, Bürokommunikationstechniker, Radio- und Videoelektroniker
Errichtung von Alarm- und Blitzschutzanlagen
Erzeugung und Verkauf alkoholischer Getränke
Erzeugung von Galanterie- und Lederwaren aller Art sowie Handel mit diesen
Erzeugung von und Handel mit Farben
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Fußpflege
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Getränkeerzeuger (alkoholfrei)
Getreidemüller
Gewerbliche Weinproduzenten
Glas- und Porzellanwarenhandel
Glaser
Gold- und Silberschmiede und Juweliere
Grafiker
Hafner
Handel mit Büromaschinen, Computern und Telekommunikationsanlagen
Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
Handel mit Textilien aller Art
Handel mit Vorhängen, Teppichen, Bettwaren und Tapeten
Haus- und Küchengerätehandel
Heil- und Mineralquellen
Hufschmied
Innenarchitekten und Innenraumgestalter
Installationsbetriebe (Gas- und Wasserleitungsinstallateure) und Zentralheizungsbauer
Kosmetiker
Kürschner und Gerber
Landesproduktenhandel
Lüftungsanlagenbauer
Maler und Anstreicher
Milchprodukteerzeuger, Molkerei
Mineralölhandel
Möbelhandel
Musikagenturen
Notare
Papierwarenhandel
Pflasterer
Rauchfangkehrer
Rechtsanwälte
Sanitärhandel
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Schallplatten- und Musikinstrumentenhandel, Videofilmverleih
Schilderhersteller und Schildermaler
Schlosser und Schmiede
Schuhhandel

Schuhmacher
Spengler
Spirituosenerzeugung
Sport- und Touristenartikelerzeugung
Steinmetz
Technische Büros, Ingenieurbüros
Teigwarenerzeuger
Tierärzte
Tischler
Transportunternehmer
Uhrmacher
Unternehmensberater
Warenhäuser aller Art
Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater
Zimmermeister
Ziviltechniker und Architekten

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

Artikel III

(1) Die §§ 29 und 30 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, treten außer Kraft.

(2) Die nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zu erledigen, wobei eine allenfalls ergänzende Begutachtung durch die WiBAG erfolgen kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Artikel III

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verordnung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 70/1992, dem Art. I Z 1 dieses Gesetzes anzupassen.

(3) In den in Art. I Z 1 genannten Gemeinden hat der örtliche Tourismusverband mit seinen Organen die ihm durch das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, übertragenen Aufgaben bis zur Konstituierung der in Art. II Z 7 genannten neuen Organe weiterzuführen.

(4) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Kurversammlung gemäß § 17a Abs. 3 erster Satz des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 in der Fassung dieses Gesetzes hat binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.